

- Erscheinungen routinemäßiger und schematischer Arbeitsweise bei der Wahrheitsfindung;
- Unklarheiten über den Charakter der richterlichen Überzeugung.

Die Praxis zeigt, daß sich die tatbezogene Aufklärung des Persönlichkeitsbildes des Angeklagten verbessert hat, wenngleich die spezifischen Probleme, die mit den ideologischen Ursachen der Straftat Zusammenhängen, noch nicht immer genügend erforscht werden. In begründeten Fällen führen die Gerichte zur vollständigen Sachaufklärung Rekonstruktionen und Ortsbesichtigungen durch; sie beschränken sich darin hauptsächlich auf Verkehrsstraf- und Arbeitsschutzverfahren. Gelegentlich wird noch nicht zureichend mit der Gesamtheit der möglichen und zulässigen Beweismittel gearbeitet. Beispielsweise ist es in den Fällen, in denen der Angeklagte ein Geständnis abgelegt hat, notwendig, den Wahrheitsgehalt des Geständnisses durch Beweisgegenstände, Aufzeichnungen usw. zu überprüfen bzw. zu bestätigen.

Die Beweisführungspflicht des Gerichts wird mitunter dadurch verletzt, daß eine klare Beweiswürdigung unterlassen und das mögliche Resultat zum Maßstab des Umfangs der Beweisaufnahme genommen wird. Da z. B. eine Strafmilderung wegen selbstverschuldeten Affekts oder Alkoholrauschs nicht in Betracht kommt (§§ 14, 15 Abs. 3 StGB), wird gelegentlich auf die Feststellung verzichtet, ob überhaupt ein Affekt oder eine verminderte Zurechnungsfähigkeit infolge Trunkenheit vorliegt. Dadurch wird jedoch die exakte Aufklärung und Feststellung aller Tatumstände vernachlässigt, die für die Beurteilung der Pflichtverletzung, ihres Ausmaßes und der Bedingungen ihrer Entstehung wesentlich sein können. Eine solche Arbeitsweise widerspricht darüber hinaus den gesellschaftlichen Bemühungen um die Überwindung und Verhütung der Alkoholkriminalität und des Alkoholmißbrauchs.

Auch die Beweiswürdigung im Urteil gibt 'verschiedentlich Anlaß zu Beanstandungen. Mitunter wird die Würdigung der Beweise nur dann als Erfordernis verstanden, wenn einander widersprechende Zeugenaussagen vorliegen, der Angeklagte den Schuldvorwurf bestreitet u. ä. Einige Urteile lassen nicht erkennen, auf welchen Wertungen der festgestellte Sachverhalt beruht. Zuweilen finden sich in den Entscheidungen Formulierungen wie „angeblich will der Angeklagte nichts gesehen haben“ oder „nach Darstellung des Zeugen hat sich das Ereignis folgendermaßen zugetragen“. An Stelle einer exakten Beweiswürdigung gibt es verschiedene Sachdarstellungen, und das Urteil macht nicht deutlich, welche Darstellung die Wahrheit ist<sup>6</sup>.

Um ein planmäßiges, systematisches Herangehen an die Beweisführung zu gewährleisten, verpflichtet der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (iNJ-Beilage 5/70) in Ziff. 4.1. die Gerichte, vor allem bei komplizierten Beweislagen mit Verhandlungsplänen und Verhandlungskonzeptionen zu arbeiten. Diese Forderung beruht auf den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis, die im Ergebnis der Untersuchungen des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte verallgemeinert werden sollen. Jedoch bedarf die Durchsetzung einer solchen Arbeitsweise der gründlichen Anleitung, denn es gibt nach wie vor die Meinung, daß Verhandlungskonzeptionen die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlungen unnötig belasten und die richterliche Arbeit erschweren. Wenn aber die Bereitschaft vorhanden ist, den höheren gesellschaftlichen Anforderungen an die richterliche Tä-

tigkeit zu entsprechen und die eigenen Arbeitsergebnisse kritisch zu betrachten, dann wird auch die Einsicht reifen, daß Verhandlungskonzeptionen der verantwortungsbewußten Vorbereitung auf die Hauptverhandlung dienen.

### **Beweisführung, Beweiswürdigung und richterliche Überzeugung**

Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 30. September 1970 geht in Ziff. 3 davon aus, daß die als Ziel der gerichtlichen Beweisführung festzustellende Wahrheit über die Strafsache objektiven Charakter hat. Er stellt sich damit eindeutig auf den wissenschaftlichen, zur Erkenntnistheorie des dialektischen Materialismus gehörenden Standpunkt der objektiven Wahrheit, der jede Anerkennung einer besonderen gerichtlichen Wahrheit ausschließt. Vom gleichen Standpunkt geht der Beschluß in bezug auf die Begriffe „Beweisführung“, „Beweiswürdigung“ und „richterliche Überzeugung“ aus. Dieser Standpunkt ist für die Objektivität und damit für die Wissenschaftlichkeit der gerichtlichen Beweisführung von großer Bedeutung.

Aus der Sicht der marxistisch-leninistischen Philosophie besteht die *Beweisführung* als gerichtliche Tätigkeit aus der empirischen Erkenntnis und der theoretischen Analyse als zwei Seiten eines einheitlichen Prozesses, die sich wechselseitig bedingen und durchdringen. Die Erhebung der Beweismittel verschafft dem Gericht empirische Erkenntnisse über das Verhalten und die Persönlichkeit des Angeklagten, über die Ursachen und Bedingungen der Tat. Diese Erkenntnisse müssen im Interesse umfassender Wahrheitsforschung durch theoretische Analyse in ihrem für den Nachweis der Wahrheit wesentlichen Gehalt bewertet werden. Das entspricht der Funktion der gerichtlichen Beweisführung, in deren Rahmen festzustellen, nachzuweisen und zu begründen ist, warum die Erkenntnisse des Gerichts über die Strafsache wahr sind. Beweiswürdigungen und Erarbeitung einer festen richterlichen Überzeugung sind daher notwendige Elemente wissenschaftlicher gerichtlicher Beweisführung.

Im sozialistischen Strafverfahren hat gerichtliche *Beweiswürdigung* nichts mit Intuition zu tun; der idealistische Standpunkt der „freien Beweiswürdigung“ hat hier keine Daseinsberechtigung. Vielmehr beruht die Beweiswürdigung im sozialistischen Strafverfahren auf der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie. Danach ist die Beweiswürdigung der untrennbar mit der Gewinnung der empirischen Erkenntnis bei der Erhebung der Beweismittel verbundene und diese durchdringende Abschnitt der Beweisführung. In diesem Abschnitt dringt das Gericht im Wege des Denkens zur Erkenntnis des wesentlichen Gehalts der Information der Beweismittel und der durch sie zu beweisenden Tatsachen und Umstände des realen Handelns des Angeklagten vor.

Die *richterliche Überzeugung* ist ihrem Wesen nach das durch die Feststellungen in der gerichtlichen Beweisaufnahme objektiv begründete Wissen des Gerichts um die Wahrheit seiner Erkenntnisse über die Strafsache. Sie ist das Resultat der gerichtlichen Beweisaufnahme und zugleich die Grundlage des Strafurteils. In ihr verbindet sich das Wissen des Gerichts um die Wahrheit seiner Feststellungen mit dem sozialistischen gesellschaftlichen Bewußtsein zu einem objektiv richtigen und gerechten Urteil über die Strafsache im Sinne wissenschaftlicher, sozialistisch-klassenmäßiger Wertung des Verhaltens und der Persönlichkeit des Angeklagten, der Ursachen und Bedingungen seiner Straftat.

<sup>6</sup> Ausführlicher hierzu Mühlberger in diesem Heft.